



Zusammenfassung

Regionalplan Köln
Sachlicher Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe
(Lockergesteine)

Teil A

Stand: Juli 2025



Nachfolgend werden wesentliche Sachverhalte des Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) – nachfolgend: Teilplan NR – aufgrund des Umfangs der Planunterlagen zusammengefasst:

1. Änderungen gegenüber dem dritten Planentwurf
2. Planungsergebnis
3. Methodisches Vorgehen zur Festlegung von BSAB
4. Planungsprozess – Rückschau und Ausblick
5. Rechtliche Wirkung des Teilplans NR

Die nachfolgenden Sachverhalte sind mitunter verkürzt dargestellt; die ausführlichen Erläuterungen können den jeweiligen Planunterlagen (Teil B) entnommen werden.

1. Änderungen gegenüber dem dritten Planentwurf

Gegenüber dem zuletzt öffentlich ausgelegten dritten Planentwurf (Stand: Dezember 2024) beinhalten die zum Feststellungsbeschluss vorgelegten Planunterlagen des Teilplans NR redaktionelle Anpassungen bzw. Änderungen, durch die Belange nicht erstmalig oder stärker berührt werden, sodass eine weitere öffentliche Auslegung nicht erforderlich ist.

Diese redaktionellen Anpassungen und Ergänzungen beziehen sich insbesondere auf die Planunterlagen B-2, B-4 sowie B-5. Sie resultieren vor allem aus der Auswertung und Abstimmung der eingegangenen Stellungnahmen zur dritten öffentlichen Auslegung (13.01.2025 bis zum 13.02.2025). Im Übrigen wird auf die entsprechenden Ausführungen der Planunterlagen verwiesen.

2. Planungsergebnis

Die Planungsergebnisse zum Teilplan NR lassen sich im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

1. Flächensparender Umgang mit Grund und Boden:

- Rund 1/3 weniger Flächeninanspruchnahme durch die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (BSAB) des Teilplans NR im Vergleich zu heute (ca. 3.420 ha statt 4.930 ha)

2. Keine räumliche Umverteilung des Abgrabungsgeschehens:

- Der prozentuale Anteil von Abgrabungen an den jeweiligen Kreisgebieten bleibt in den Relationen weitgehend unverändert.
- Größere Reduzierungen erfolgen in den vom aktiven Braunkohlentagebau betroffenen Kreisen (Rhein-Erft-Kreis und Heinsberg)

3. Erreichung des Mindestversorgungszeitraumes von 20 Jahren in allen Rohstoffgruppen:

- Kies/Kiessand: Der Mindestversorgungszeitraum wird durch BSAB-Festlegungen erreicht bzw. geringfügig überschritten
- Ton/Schluff & Präquartäre Kiese und Sande: der Mindestversorgungszeitraum wird deutlich überschritten (insb. durch bereits genehmigte Abgrabungen)

4. Keine Neuaufschlüsse durch BSAB (mit einer Ausnahme):

- Keine Neuaufschlüsse insb. in der Braunkohleregion (Bergheim, Elsdorf, Kerpen)
- Kein Neuaufschluss in Heinsberg-Unterbruch bzw. Kempen
- Ein Neuaufschluss ist erforderlich, um den Mindestversorgungszeitraum zu sichern (Erfstadt)

5. Ausweisung eines Reservegebietes (Erfstadt-Erp):

- Keine Reservegebiete in der Braunkohleregion
- Kein Reservegebiet in Heinsberg-Unterbruch bzw. Kempen

6. Angemessene und praktikable Rekultivierungsplanungen:

- Weitgehende Vorabstimmung mit dem Regionalrat und seinen beratenden Mitgliedern (insbesondere Kreisen) im Vorfeld des zweiten Planentwurfes
- Abweichungen sind im Vollzug in Einzelfällen möglich, mittels Zielausnahme oder Zielabweichung

3. Methodisches Vorgehen zur Festlegung von BSAB

Die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Konzentrationszonen) erfordert ein besonderes methodisches Vorgehen: In einem so genannten schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept muss nachvollziehbar dargelegt und dokumentiert werden, aus welchen Gründen bestimmte Flächen als BSAB festgelegt werden – und umgekehrt, warum andere Flächen nicht als BSAB festgelegt werden.

Das gesamträumliche Planungskonzept stellt das „Herzstück“ der Konzentrationszonenplanung dar (vgl. insb. Teil B-5.1, B-6-Anhang A). Der Regionalrat als Plangeber entscheidet darüber, wie das gesamträumliche Planungskonzept ausgestaltet ist, muss dabei jedoch zahlreiche rechtliche Vorgaben beachten. Der Plangeber formuliert mit dem gesamträumlichen Planungskonzept also gewissermaßen verbindliche „Spielregeln“, welche von der Regionalplanungsbehörde angewendet werden und letztlich zu einem bestimmten Planungsergebnis führen. Möchte der Plangeber das Planungsergebnis ändern, so ist eine Änderung des gesamträumlichen Planungskonzepts erforderlich.

Der Regionalrat hat sich dazu entschlossen, dass die Ausweisung von BSAB maßgeblich auf der Meldung von Abgrabungsinteressen beruhen soll. Die gemeldeten Abgrabungsinteressen werden anhand des gesamträumlichen Planungskonzepts bewertet (Ausschlussbelange und Eignungsbelange) und zu „Suchräumen“ zusammengefasst. Auf Basis dieser Suchräume und der Bewertungen werden BSAB für die drei im Regierungsbezirk vorkommenden Rohstoffgruppen der Lockergesteine nach einheitlichen Regeln zeichnerisch abgegrenzt (Kies/Kiessand, Ton/Schluff, präquartäre Kiese und Sande). Aus den so abgegrenzten potentiellen BSAB wählt der Plangeber diejenigen aus, welche sich seiner Auffassung nach – und anhand sachgerechter Kriterien – letztendlich am besten dafür eignen, den landesplanerisch vorgegebenen Mindestversorgungszeitraum von 20 Jahren je Rohstoffgruppe sicherzustellen. Abschließend wird geprüft und nachgewiesen, dass mit den zur Festlegung beabsichtigten BSAB der Abgrabungsnutzung (für Lockergesteine im Regierungsbezirk Köln in substantieller Weise Raum verschafft wird.

Zusätzlich zu den BSAB werden im Zuge des Teilplans NR für jeden BSAB Rekultivierungsziele bzw. -grundsätze zeichnerisch festgelegt sowie ein Reservegebiet.

Das methodische Vorgehen ist auch in der Planunterlage B-6 (Anhang B) als Abbildung veranschaulicht.

4. Planungsprozess – Rückschau und Ausblick

Den formellen Verfahrensschritten zur Aufstellung des Teilplans NR war ein breit angelegter, partizipativer und informeller Planungsprozess vorangestellt. Bereits frühzeitig hat die Regionalplanungsbehörde die regionalen Akteure in den Prozess zur Aufstellung des Teilplans NR eingebunden. Auf den fünf zwischen 2017 und 2020 durchgeführten Abgrabungskonferenzen hat sich die Regionalplanungsbehörde mit sämtlichen Akteuren inhaltlich ausgetauscht und ergebnisoffen diskutiert. So konnte ein ausgewogenes und innovatives gesamträumliches Planungskonzept erarbeitet werden. Anfang 2018 konnten Kommunen ihre Belange im Zuge der Kommunalbefragung geltend machen. Darüber hinaus hatten Kommunen und Abgrabungsunternehmen mehrere Monate lang die Möglichkeit, ihre Abgrabungsinteressen anzumelden. Diese Abgrabungsinteressen bilden im Planverfahren den maßgeblichen Untersuchungsrahmen. Auf Basis all dieser Rückläufe wurde der erste Entwurf des gesamträumlichen Planungskonzepts von der Regionalplanungsbehörde entwickelt und im Herbst 2018 veröffentlicht.

Mit Bekanntmachung der Frühzeitigen Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 39 vom 01.10.2018 wurde das formelle Verfahren zur Aufstellung des Teilplans NR eingeleitet.

In diesem Zuge konnten Kommunen, Abgrabungsunternehmen sowie alle weiteren öffentlichen und privaten Akteure Ihre Belange und Interessen erneut in das Aufstellungsverfahren einbringen. Diese Rückläufe aus der Frühzeitigen Unterrichtung führten zu substantiellen Anpassungen des gesamträumlichen Planungskonzepts bzw. einer veränderten Gewichtung einzelner Belange. Der erste Entwurf des gesamträumlichen Planungskonzeptes wurde dementsprechend überarbeitet.

Mit dem Erarbeitungsbeschluss vom 13.03.2020 (DS Nr.: RR-02/2020) hat der Regionalrat die Regionalplanungsbehörde beauftragt, auf der Grundlage des ersten Planentwurfs (Planentwurf 2020) die erste öffentliche Auslegung zur Aufstellung des Teilplans NR durchzuführen. Die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen hatten innerhalb der Auslegungsfrist vom 07.09.2020 bis zum 09.11.2020 die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Aufstellung des Teilplans NR.

Die Auswertung und Abstimmung der eingegangenen Stellungnahmen mit dem Regionalrat führte in Teilen zu Änderungen des Plans sowie redaktionellen und inhaltlichen Anpassungen (z.B. Klarstellungen in den Begründungen und Erläuterungen) und damit zur Erarbeitung eines zweiten Planentwurfs. Darüber hinaus machten u.a. neue rechtliche Rahmenbedingungen und die Starkregenereignisse 2021 weitere konzeptionelle Anpassungen des Teilplans NR erforderlich.

Am 18.08.2023 (DS Nr.: RR-20/2023) wurden in einem sog. „Grundsatzbeschluss“ insbesondere die textlichen Ziele und Grundsätze sowie das überarbeitete gesamträumliche Planungskonzept des Teilplans NR beschlossen. Aus beidem ergeben sich bestimmte Teilräume, in denen in jedem Fall keine BSAB oder Reservegebiete festgelegt werden („Negativplanung“, insb. durch Ausschlussbelange). Die zeichnerischen Festlegungen („Positivplanung“) – also die konkreten BSAB, Rekultivierungsziele und Reservegebiete – waren seinerzeit nicht Teil des Grundsatzbeschlusses. Diese wurden (nebst weiteren Unterlagen) im zweiten Planentwurf des Teilplans NR ergänzt, wodurch eine vollständige Konzentrationszonenplanung vorgelegt wurde.

Mit Beschluss des zweiten Planentwurfs und der zweiten öffentlichen Auslegung vom 03.05.2024 (DS Nr.: RR-14/2024) hat der Regionalrat die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den überarbeiteten Entwurf des Teilplans NR erneut öffentlich auszulegen und erneut die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Auslegung erfolgte vom 21.05.2024 bis zum 25.06.2024. Die Auswertung und Abstimmung der Stellungnahmen zur zweiten Beteiligung mit dem Regionalrat führten unter anderem zu Änderungen an den zeichnerischen Festlegungen, welche die Grundzüge der Planung betreffen und zu einer erstmaligen bzw. stärkeren Berührung von abwägungsrelevanten Belangen führten. Aus diesem Grund wurde eine erneute, dritte öffentliche Auslegung gem. § 9 Abs. 3 ROG erforderlich.

Mit Beschluss des dritten Planentwurfs und der dritten öffentlichen Auslegung vom 20.12.2024 (DS Nr.: RR- 51/2024) hat der Regionalrat die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Teilplan NR erneut öffentlich auszulegen und erneut die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Da sich der Teilplan NR auf den gesamten Regierungsbezirk bezieht (Positiv- oder Negativplanung, die sich gegenseitig bedingen), wurde nicht nur der geänderte Teil Gegenstand der dritten öffentlichen Auslegung, sondern die gesamten Planunterlagen des dritten Planentwurfs. Zudem erfolgte keine Beschränkung der zu beteiligenden Öffentlichkeit bzw. öffentlicher Stellen. Die erneute öffentliche Auslegung erfolgte vom 13.01.2025 bis zum 13.02.2025. Die Auswertung und Abstimmung der eingegangenen Stellungnahmen mit dem Regionalrat führte zudem zu redaktionellen Anpassungen bzw. Änderungen, durch die Belange nicht erstmalig oder stärker berührt werden, sodass eine weitere öffentliche Auslegung nicht erforderlich ist.

Der Regionalrat entscheidet am 11.07.2025 über die Feststellung des Teilplans NR (Feststellungsbeschluss). Nach der Feststellung des Teilplans NR durch den Regionalrat wird dieser gemäß § 19 Abs. 4 und 7 LPIG NRW mit einem Bericht und den abwägungsrelevanten Unterlagen bei der Landesplanungsbehörde angezeigt.

Die Bekanntmachung des Regionalplans erfolgt gemäß § 14 Satz 1 LPIG NRW im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb einer Frist von höchstens zwei Monaten nach Anzeige aufgrund einer Rechtsprüfung im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien unter Angabe von Gründen Einwendungen erhoben hat. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen, die von den Regionalplanungsbehörden in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.

5. Rechtliche Wirkung des Teilplans NR

Mit der Bekanntmachung wird der Teilplan NR rechtswirksam. Die im Plan enthaltenen textlichen und zeichnerischen Ziele sind gemäß §§ 4 und 5 ROG zu beachten und die enthaltenen Grundsätze bei Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Mit dem Teilplan NR wird die räumliche Steuerungswirkung (sog. Konzentrationswirkung) der BSAB für Lockergesteine im Regierungsbezirk Köln vollumfänglich wiederhergestellt. Die zeichnerisch festgelegten BSAB des Teilplans NR entfalten somit eine räumliche Ausschlusswirkung; außerhalb der BSAB sind Abgrabungen von Lockergesteinen ausgeschlossen (§ 7 Abs. 3 S. 3 ROG; § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB).